

Fotografieren, Filmen, Audioaufnahmen: Alles, was Recht ist.

Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Beispiel 1

Eine Studierende fotografiert während der Vorlesung die Präsentation des Dozenten. Es ist eine einzelne Folie, die nicht in den abgegebenen Vorlesungunterlagen enthalten ist. Auf dem Foto ist nicht nur die Folie abgebildet, sondern auch der Dozent in Frontalaufnahme und einige Mitstudierende.
Darf sie das?

Dozierende haben als Person ein Recht am eigenen Bild und an der eigenen Stimme. Dieses Recht ist ein Ausfluss des zivilrechtlichen Schutzes der Persönlichkeit, der in Art. 28 ZGB (Zivilgesetzbuch) geregelt ist.

Es gibt Ausnahmen bzw. Gründe, wonach die Verletzung dieses Rechts gerechtfertigt ist (vgl. Art. 28 Abs. 2 ZGB), zum Beispiel durch überwiegende öffentliche Interessen, das heisst z. B. bei Personen des öffentlichen Interesses, die sich im öffentlichen Bereich aufhalten usw. Bei Dozierenden ist dies nicht gegeben.

Die fotografische Aufnahme bzw. Audioaufnahme von Dozierenden während Vorlesungen stellt eine Verletzung von Art. 28 ZGB dar, die – ohne Einwilligung – nicht gerechtfertigt ist. Die Verletzung kann entsprechend mit einer zivilrechtlichen Unterlassungsklage geltend gemacht werden.

Urheberrecht

Die Vorlesung selbst, allfällige Präsentationen und Unterlagen stellen in der Regel urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (URG) dar. Es handelt sich hier um geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben (vgl. Art. 2 Abs. 1 URG).

An diesen Werken haben Dozierende in jedem Fall das Urheberpersönlichkeitsrecht. Weiter bestehen Urhebernutzungsrechte. Diese gehören grundsätzlich den jeweiligen Dozierenden bzw. der Arbeitgeberin (Universität Freiburg). Veröffentlichte Werke dürfen zum sogenannten Eigengebrauch verwendet werden (Art. 19 Abs. 1 und 3 URG). Sobald Ton- bzw. Tonbildaufnahmen verbreitet werden, überschreitet dies den persönlichen Bereich des Eigengebrauchs.

Zum reinen Eigengebrauch dürfen Studierende beschränkt Bildaufnahmen von Vorlesungen - auch ohne Einwilligung der Dozierenden - anfertigen. Das Recht am eigenen Bild und an der eigenen Stimme (s. oben) muss indes gewahrt bleiben.

Alle anderen Vorgehen stellen eine Urheberrechtsverletzung durch die Studierenden zu Ungunsten der Dozierenden bzw. der Universität Freiburg dar und können zivilrechtlich (Art. 62 URG) und strafrechtlich (Art. 67 URG) verfolgt werden.

Beispiel 2

In einem Seminar wird die methodische Vorgehensweise eines komplexen Forschungsprojektes besprochen. Ein Studierender nimmt den mündlichen Beitrag der Dozentin mit seinem Smartphone auf, damit er die Inhalte später noch einmal in Ruhe durchgehen kann. Da die Mitstudierenden viele Fragen stellen und ausgiebig diskutieren, sind auch diese auf der Aufnahme vertreten.
Darf er das?

Vor jeder Aufnahme, sei es Foto, Video oder Audio, ist die Einwilligung der bzw. des Dozierenden und ggf. der Mitstudierenden einzuholen.